

zember 1967 in der Rechtssache 4/67, Collignon/Kommission, Slg. 1967, 469, und vom 19. Februar 1981 in den verbundenen Rechtssachen 122/79 und 123/79, Slg. 1981, 473).

Die Tatsache, daß ein Organ aus Gründen seiner Personalpolitik eine verspätete Verwaltungsbeschwerde sachlich bescheidet, führt weder dazu, daß das durch die

Artikel 90 und 91 des Statuts eingeführte System zwingender Fristen außer Kraft gesetzt wird (vgl. Urteil vom 12. Juli 1984 in der Rechtssache 227/83, Mousis/Kommission, Slg. 1984, 3133), noch dazu, daß der Verwaltung die Möglichkeit genommen wird, im Stadium des gerichtlichen Verfahrens eine Einrede der Unzulässigkeit wegen Verspätung der Beschwerde zu erheben.

URTEIL DES GERICHTS (Dritte Kammer)

6. Dezember 1990 *

In der Rechtssache T-130/89

Frau B.¹, ehemalige Bedienstete auf Zeit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in S., Großherzogtum Luxemburg, Prozeß- und Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Revoldini, 21, rue Aldringen, Luxemburg,

Klägerin,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater J. Griesmar als Bevollmächtigten, Beistand: Rechtsanwalt C. Verbraeken, Brüssel, und in der mündlichen Verhandlung Rechtsanwalt D. Waelbroeck, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: G. Berardis, Juristischer Dienst, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

* Verfahrenssprache: Französisch.

1 — Auf Antrag der Klägerin hat das Gericht angeordnet, daß in allen Veröffentlichungen nur die Initialen des Namens der Klägerin wiedergegeben werden.

wegen Aufhebung der Entscheidung der Kommission vom 24. April 1989, mit der die Klägerin für körperlich und psychisch untauglich zur Ausübung ihrer Tätigkeit erklärt wurde,

hat

DAS GERICHT (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Yeraris, der Richter A. Saggio und B. Vesterdorf,

(Gründe nicht wiedergegeben)

für Recht erkannt und entschieden:

- 1) Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
- 2) Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.